

Vorlage Nr.: 3-BS/082/2023
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: Bildung und Soziales
Datum: 30.05.2023
Verfasser: Zimmermann, Yvonne

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung in den Ganztagsklassen der Grundschulen und der Mittelschulen

Beratungsfolge:

Datum Gremium

21.06.2023 Haupt- und Finanzausschuss

I. SACHVORTRAG:

Die Gebühren für die Mittagsverpflegung an der Grund- und Mittelschule Garching sind derzeit nicht durch eine Satzung geregelt.

II. BESCHLUSS:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung in den Ganztagsklassen der Grund- und Mittelschulen.

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

▪ als Tischvorlage

☐

ANLAGE(N):

▪ als Tischvorlage

☐

Anlagen:

Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung in den Ganztagsklassen der Grundschulen und der Mittelschulen

SATZUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN FÜR DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE MITTAGSVERPFLEGUNG IN DEN GANZTAGSKLASSEN DER GRUND- UND MITTELSCHULEN

Aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Garching b. München folgende Satzung:

TEIL I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt Garching b. München erhebt für das Angebot einer Mittagsverpflegung, die im Rahmen der gebundenen und der offenen Ganztagsklassen der Grund- und Mittelschulen mit verpflichtender Teilnahme angeboten wird, eine Gebühr.
- (2) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. diejenigen, die die Anmeldung des Kindes zur Ganztagsklasse vorgenommen haben. Für die Gebührenschuld haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Ganztagsklasse; im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Schuljahres entsteht die Gebührenpflicht zum 5. des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum 5. des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Am Schuljahresanfang wird die Gebühr für September und Oktober gesammelt im Oktober eingezogen.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am 5. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet der Stadt Garching b. München eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (5) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats zu dem das Kind von der Ganztagsklasse abgemeldet wird oder ab dem das Kind die Ganztagsklasse tatsächlich und dauerhaft nicht mehr besucht.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bei den Gebühren der Mittagsverpflegung handelt es sich um eine Pauschale, bei der auch die Schulferien und weitere Abwesenheiten berücksichtigt werden. Der Mittagsverpflegung liegt der jeweilige Selbstkostenpreis der Stadt zugrunde und dieser wird monatlich als Pauschalbetrag (Mischkalkulation) auf das gesamte Schuljahr umgelegt.
- (2) Die Gebühren werden von September bis Juni fällig. Für den Monat September werden 50 Prozent der monatlichen Gebühren fällig.

Teil II EINZELNE GEBÜHREN

§ 4 Gebührensatz, Gebührenhöhe

- (1) Folgende Gebühren werden je Kind und Monat erhoben:
 - (1.1) Gebundene Ganztagsklassen der Grund - und Mittelschulen

Monat	Gebühr (4 Verpflegungstage)
September	35,00 €
Oktober	70,00 €
November	70,00 €
Dezember	70,00 €
Januar	70,00 €
Februar	70,00 €
März	70,00 €
April	70,00 €
Mai	70,00 €
Juni	70,00 €
Juli/August	beitragsfrei

(1.2) Offene Ganztagsklassen der Grund - und Mittelschulen

Monat	Gebühr	
	1 oder 2 Verpflegungstage	3 oder 4 Verpflegungstage
September	17,50 €	35,00 €
Oktober	35,00 €	70,00 €
November	35,00 €	70,00 €
Dezember	35,00 €	70,00 €
Januar	35,00 €	70,00 €
Februar	35,00 €	70,00 €
März	35,00 €	70,00 €
April	35,00 €	70,00 €
Mai	35,00 €	70,00 €
Juni	35,00 €	70,00 €
Juli/August	beitragsfrei	beitragsfrei

- (2) Bei tatsächlichen Kostensteigerungen der Essenslieferungen können die pauschalen Verpflegungskosten jeweils zum Schuljahresanfang - in Ausnahmefällen auch während des Schuljahres - erhöht werden. Über die Anpassung der Essensgebühr sind die Gebührenschuldner rechtzeitig zu informieren.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung der Gebühren

- (1) Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (2) Befindet sich der Gebührenschuldner trotz Mahnung mit zwei Monatspauschalen im Zahlungsrückstand, so erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleitung ein Ausschluss von der Leistung der Essensausgabe.
Etwaige Konsequenzen bzgl. der Teilnahme am schulischen Ganztagsangebot obliegen der Schulleitung.
- (3) Der Gebührenschuldner wird über den geplanten Ausschluss des Kindes schriftlich informiert.

§ 6 Unterrichtsausfall, Rückerstattung

- (1) Die monatliche Kostenpauschale ist auch dann voll zu entrichten, wenn die Leistungen nicht in Anspruch genommen werden. Unterrichtsausfälle, Krankheitstage und sonstige Abwesenheiten (z.B. religiöse Feiertage) des Kindes begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.
- (2) Bei einer Erkrankung des Kindes, deren Dauer den Zeitraum von einem Monat übersteigt, können die Gebühren für das Mittagessen auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners und gegen Vorlage einer Bescheinigung der Schulleitung über die Fehltage erstattet werden. Die Entscheidung hierzu trifft die Stadt Garching b. München als Schulsachaufwandsträger.

Teil III SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2023 in Kraft.

Garching b. München, 12.06.2023

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

